

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 102/11 B

L 6 U 55/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 20/09 (SG Dessau-Roßlau)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hoppegarten,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Ltd.Verw.Direktor Dieter Böttger,
Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines
Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom
3. März 2011 wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 3. März 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 ZPO).
- 2 Der Kläger hat in seiner Antragsschrift keine Gründe mitgeteilt, die es möglich erscheinen lassen, dass er mit Aussicht auf Erfolg die Beschwerde gegen das Urteil des LSG führen könnte. Auf Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG hat er sich nicht berufen, sondern sich auf Angriffe gegen die inhaltliche Richtigkeit des Urteils beschränkt. Auch die summarische Prüfung des Urteils sowie der beigezogenen Akten haben keine Hinweise ergeben, dass über die Beschwerde die Zulassung der Revision mit Aussicht auf Erfolg erreicht werden könnte. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist daher abzulehnen.
- 3 2. Die vom Kläger zugleich erhobene Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Form, sondern privatschriftlich (§ 73 Abs 4 SGG) erhoben worden ist. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Verfahrens: BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

